

Waldpolitischer Jahresrückblick 2024

Valentin Tippmann¹, Brigitte Wolf², Roland Norer³, Eva Lieberherr^{1,*}

¹ Natural Resource Policy Group, ETH Zürich (CH)

² Arbeitsgemeinschaft für den Wald (CH)

³ Lehrstuhl für öffentliches Recht und Recht des ländlichen Raums, Universität Luzern (CH)

Abstract

In der Bundesverwaltung standen 2024 Arbeiten an der Integralen Wald- und Holzstrategie 2050 im Zentrum. Mit der Annahme des Bundesgesetzes für eine sichere Stromversorgung wurde vom Schweizer Stimmvolk auch eine Änderung des Waldgesetzes angenommen. Im Parlament wurden 17 Vorstösse eingereicht, die insbesondere die Ressource Holz und deren Nutzung thematisierten. Auch hier kam es zu einer Revision des Waldgesetzes. Das Bundesgericht äusserte sich im Berichtsjahr sechsmal zu walddrechtlichen Fragen. Der Artikel schliesst mit einer wissenschaftlichen Einordnung der walddpolitischen Prozesse anhand von ausgewählten Geschäften und einem Ausblick auf das Jahr 2025.

Keywords: forest policy, annual review, Switzerland

doi: 10.3188/szf.2025.0158

* Sonneggstrasse 33, CH-8006 Zürich, E-Mail eva.lieberherr@usys.ethz.ch

Waldpolitik im engeren Sinn

Bundesrat und Bundesverwaltung

2024 wurden die Arbeiten an der Integralen Wald- und Holzstrategie 2050 (IWHS 2050) im Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Zusammenarbeit mit den Kantonen fortgesetzt. Die neue Strategie führt die Waldpolitik und die Holzpolitik des Bundes zusammen (Abbildung 1). Sie soll als ganzheitlicher Ansatz von Schutz- und Nutzungsaspekten unter Berücksichtigung von relevanten Sektoralpolitiken und mit Einbezug der relevanten Interessengruppen im Bereich Wald und Holz formuliert werden. Nach der Zustimmung des zuständigen Bundesrats im Juni 2024 und der Diskussion mit der Konferenz der Kantonsförster wurden im August alle relevanten Akteursgruppen zur Stellungnahme eingeladen. Danach wurden die Strategie und der Indikatorenbericht erarbeitet, wobei auch politische Entscheidungen im Zusammenhang mit der Motion 23.4155 «Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend» (siehe unten) und der Aufgaben- und Subventionsüberprüfung des Bundes (Entlastungspaket 27) berücksichtigt wurden. Die Ausarbeitung des Massnahmeplans wird 2025 weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.¹

Die Stossrichtung, Wald und Holz integrativ zu adressieren, zeigt sich auch beim Engagement des

BAFU im Bereich der Klimaleistungen von Wald und Holz. Das 3S-Projekt (3S = CO₂-Sequestrierung im Wald, Kohlenstoff-Speicherung in Holzprodukten und Substitutionseffekte aus der materiellen und der energetischen Verwendung von Holz) soll umweltpolitische Instrumente zur Stärkung dieser Klimaleistungen identifizieren und untersuchen.² Es basiert auf dem Projekt «Klimaschutzleistung der Waldbewirtschaftung und Holzverwendung in der Schweiz (KWHS)», das mit Modellrechnungen untersuchte, wie die verschiedenen Klimaleistungen durch Waldbewirtschaftung und Holzverwendung beeinflusst werden können.³

Eine Stärkung der C-Speicherung in Holzprodukten und der Substitutionseffekte durch die materielle Verwendung von Holz ist auch mit der «Umsetzungs- und Forschungsstrategie zur Dekarbonisierung des Infrastrukturbaus mit Fokus auf Holz» (Bundesrat 2024) zu erwarten, die im Auftrag der Motion 21.3293 erstellt und im Dezember 2024 vom Bundesrat genehmigt wurde.⁴ Die Strategie beinhaltet Massnahmen aus den Handlungsfeldern Wissenstransfer und Bildung, Erstellung von Bei-

1 4. Newsletter Wald 2024: [is.gd/z6r5hF](https://www.is.gd/z6r5hF)

2 1. Newsletter Wald 2024: [is.gd/Zt8D9v](https://www.is.gd/Zt8D9v)

3 BAFU-Website «Wald, Holz und CO₂»: [is.gd/Xi18Pc](https://www.is.gd/Xi18Pc)

4 Medienmitteilung Bundesrat vom 6.12.2024: [is.gd/S412f5](https://www.is.gd/S412f5)

Abb 2 Die Motion Würth will mit einer Erhöhung der Flexibilität beim Rodungersatz Kulturland schützen.
Foto: Guillaume de Buren



das Europäische Parlament in Strassburg entschied am 14. November 2024 auf Druck von EU-Mitgliedsstaaten, Nicht-EU-Ländern und Wirtschaftsbeteiligten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der EUDR um ein Jahr zu verschieben.⁹

Parlamentarische Vorstösse

2024 wurden im Parlament 17 walddrelevante Vorstösse eingereicht. Der Umgang mit der Ressource Holz und die Wirtschaftlichkeit der Wald- und Holzwirtschaft haben das Parlament stark beschäftigt, während Waldbiodiversität, Waldschutz und Wald-erhaltung eine eher untergeordnete Rolle spielten oder sogar unter Druck gerieten. Im Folgenden wird eine Auswahl relevanter Vorstösse diskutiert.¹⁰

Die Motion 24.3983 «Mehr Flexibilität beim Rodungersatz» von Benedikt Würth fordert vom Bundesrat, das Waldgesetz dahingehend anzupassen, dass der Rodungersatz mindestens zur Hälfte durch qualitative Aufwertungsmassnahmen der bestehenden Waldfläche erfolgen kann. Der Motionär ist der Meinung, dass der Wald zumindest flächenmässig nicht bedroht sei und dass zum Schutz von Kulturland mehr Flexibilität beim Rodungersatz notwendig sei (Abbildung 2). Bei temporären Rodungen bleibe der Realersatz bestehen. Kritiker betonen, die Motion stehe im Widerspruch zur Bundesverfassung und zum Waldgesetz. Flexibilität sei bereits heute gegeben, und der Wald habe in Siedlungsnähe eine hohe Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung. Der Bundesrat empfahl die Motion zur Annahme, um eine Anpassung des WaG zu prüfen und dem Parlament vorzuschlagen. Der Ständerat nahm die Motion deutlich an. Die Behandlung im Nationalrat erfolgt 2025.

Die Motion 23.4155 «Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend» von Daniel Fässler fordert, dass die aufgrund seiner Motion 20.3745 in der Programmperiode 2020–2024 eingeführten Massnahmen (Stabilitätswaldpflege, Sicherheitsholzerei in Erholungswäldern und klimaangepasste Waldverjüngung) fortgeführt werden. Dazu sollten diese dauerhaft in die Programmvereinbarung Wald (PV Wald) aufgenommen und die Bundesbeiträge für die Jahre 2025–2028 um jährlich 25 Millionen Franken erhöht werden. Beide Räte stimmten der Motion zu, nachdem sie der Bundesrat unter Verweis auf die angespannte Finanzlage zur Ablehnung empfohlen hatte. Im Rahmen der Behandlung des Verpflichtungskredits für die Jahre 2025–2028 (Geschäft 23.081) einigten sich die Räte auf einen Kompromiss mit einer Erhöhung von 70 Millionen Franken für vier Jahre. Damit werden bereits 2025 erste Anpassungen bei der PV Wald 2025–2028 notwendig sein.¹¹

Eine umgehende Zulassung im Wald von Insektiziden und Bioziden gegen invasive Schädlinge wie die Kirschessigfliege oder die asiatische Hornisse forderte die Motion 23.3998 «Endlich Taten statt schöner Worte bei der Bekämpfung von invasiven Organismen» von Peter Hegglin. Der Bundesrat begrüsst die Stossrichtung, lehnte die Motion jedoch ab, da eine solche Zulassung nur über eine Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) möglich sei. Dieser Vorschlag wurde vom Nationalrat und vom Ständerat angenommen. Mit der Annahme der Motion wurde das

⁹ Mitteilung Lignum vom 14.11.2024: is.gd/Zm0ISE

¹⁰ Liste aller politischen Vorstösse ab 2015: is.gd/ZVABCO

¹¹ 4. Newsletter Wald: is.gd/z6r5hF

BAFU beauftragt, eine Anpassung der ChemRRV auszuarbeiten, inklusive Massnahmen, die eine Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen auch im Wald ermöglichen würde.

Mit der Annahme der 2021 eingereichten parlamentarischen Initiative 21.463 «Preiseempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern» von Daniel Fässler hat das Parlament einer Gesetzesänderung zugestimmt, mit der zwischen den Branchenorganisationen wieder Richtpreise für Rohholz vereinbart werden können, ohne dass sie kartellrechtliche Konsequenzen fürchten müssen. Damit sollen sich die Waldeigentümer auf dem Holzmarkt besser behaupten können. Die Vernehmlassung hatte gezeigt, dass die Vorlage grosse Zustimmung fand: 49 von 60 Stellungnahmen unterstützten die Änderung des WaG, darunter jene von 18 Kantonen und aller grossen politischen Parteien.¹²

Ebenfalls um Holz geht es in der Motion 21.3848 «Für eine vollständige Wertschöpfungskette der Holzwirtschaft in der Schweiz» von Benjamin Roduit, die vom Bundesrat fordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Nutzung von einheimischem Holz zu fördern. Der Bundesrat sprach sich gegen die Motion aus, da er es ablehne, mit staatlichen Beteiligungen oder Beihilfen bestimmte Industriezweige zu fördern und damit Wettbewerbsverzerrungen zu schaffen. Dennoch wurde die Vorlage 2023 im Nationalrat angenommen. Daraufhin beantragte die Ständeratskommission eine Änderung der Motion, da sie eine staatliche Industriepolitik mit Subventionen zwar ebenfalls ablehne, das Anliegen des Vorstosses jedoch teile. Die abgeänderte, 2024 vom Parlament angenommene Motion beauftragt den Bundesrat im Rahmen der IWHS 2050 zu prüfen, wie die Rahmenbedingungen angepasst werden können, um das Potenzial von Holz durch neue Technologien besser nutzen zu können.

Auch das Postulat 24.3005 «Optimierung der Nutzung der Ressource Energieholz» von Roger Nordmann beauftragt den Bundesrat, eine Strategie zur besseren Nutzung von Holz vorzuschlagen. Es verlangt die Erhöhung und Rationalisierung der Holznutzung unter Berücksichtigung des Waldrechts und

der Artenvielfalt sowie bezüglich Geografie, Technologie und Jahreszeit. Nach der Annahme im Nationalrat wird der Bundesrat nun darlegen, wie die Holzenergienutzung innerhalb bestehender Förderinstrumente optimiert werden könnte.

Rechnung 2024 und Voranschlag 2025

Die Motion 23.4155 hatte zum Ziel, die Krediterhöhung der Jahre 2021–2024 um 100 Millionen Franken auch für die Jahre 2025–2028 fortzusetzen (siehe oben). Das Parlament entschied sich schliesslich für eine Erhöhung des Kredits Wald um 70 Millionen Franken für die Programmperiode 2025–2028. Abgesehen von dieser Reduktion um 7.5 Millionen Franken jährlich sieht der Voranschlag 2025 bei den forstlichen Bundesbeiträgen vorerst keine weiteren Kürzungen vor (Tabelle 1).

Rechtsprechung

Das Bundesgericht äusserte sich im Jahr 2024 sechsmal zu waldrechtlichen Fragen. Dabei ging es insbesondere um Einzelfallfragen zu Rodungsbewilligung, Waldabstand und nachteiliger Nutzung.

Rodungsbewilligung

Im Rahmen der Ablehnung eines Baugesuchs in der Gemeinde Weggis (LU) wegen Verweigerung der Rodungsbewilligung und der Sonderbewilligung für Bauten im Unterabstand zum Wald machte der Beschwerdeführer geltend, dass von der Vorinstanz zu Unrecht eine akzessorische Überprüfung der Nutzungsplanung abgelehnt worden war. Aus dieser würde sich ergeben, dass der betroffene Wald keine Schutzfunktion mehr zu erfüllen vermöge und nicht mehr als Wald im Rechtssinne zu qualifizieren sei. Das Bundesgericht wies im Urteil 1C_51/2023 darauf hin, dass hier im Vergleich zur letzten Waldfeststellung keine veränderten Verhältnisse vorlägen, woran auch die eingereichten Auszüge aus dem kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) nichts ändern. Die

¹² Ergebnisse der Vernehmlassung: is.gd/CUluNH

Budgetpositionen	Voranschlag 2024 (CHF)	Budgetposten	Rechnung 2024 (CHF)	Abweichung Rechnung zum Voranschlag 2024	Voranschlag 2025 (CHF)
Wald A231.0327	142 254 600	Schutzwald (inkl. Eingriffsprogramm)	86 284 637	10 072	134 190 300
		Waldbewirtschaftung	27 436 947		
		Waldbiodiversität	23 212 350		
		Diverse Komponenten	5 310 594		
Schutz vor Naturgefahren A236.0122	38 061 500	Schutz vor Naturgefahren	37 461 528	451	41 716 200
		Diverse Komponenten	599 521		
Investitionskredite Forst A235.0106	1 957 400	IK-Forst	1 957 400	0	1 939 800
Total	182 273 500		182 262 977	10 523	177 846 300

Tab 1 Forstliche Bundesbeiträge gemäss Voranschlag und Rechnung 2024 sowie Voranschlag 2025.

Vorinstanz habe nachvollziehbar dargelegt, dass im WEP die Handlungsgrundsätze zu den Waldfunktionen definiert sowie die Vorrangfunktionen räumlich festgelegt worden seien und diese keinen unmittelbaren Einfluss oder Bezug auf die rechtskräftig festgelegte Stockgrenze des Waldes hätten. Auch das BAFU habe darauf hingewiesen, dass eine Waldfläche, auch wenn sie im kantonalen WEP nicht offiziell als Schutzwaldfläche ausgeschieden worden sei, eine Schutzfunktion erfüllen könne. Da mit einer auf die Böschungssicherung ausgerichteten Bewirtschaftung der Bestockung die Schutzwirkung verbessert werden könne, handle es sich bei der fraglichen Fläche um Wald im Sinne der Waldgesetzgebung. Auch die im Rahmen der Prüfung der Rodungsbewilligung vorgenommene Interessenabwägung sei nicht zu beanstanden. Zwar könne auch ein privates Interesse des Beschwerdeführers, sein eigenes Grundstück mit einem neuen Bauprojekt zu überbauen, im Einzelfall einen wichtigen Grund im Sinne von Art. 5 Abs. 2 WaG darstellen, vorliegend ermögliche aber das bestehende Wohnhaus und die darauf anwendbare Bestandsgarantie bereits eine entsprechende Wohnnutzung auf dem Grundstück. Hinzu komme, dass die Dimension des Bauvorhabens bedeutend grösser als das bestehende Wohnhaus sei und insofern auch die Auswirkungen auf den Wald weit grösser wären. Der Beschwerdeführer zeige nicht auf, weshalb er einen so gewichtigen Bedarf an einer weiteren Wohneinheit von so grossem Ausmass haben sollte, der die öffentlichen Interessen überwiege. Dass bereits ein Wohngebäude besteht, das mit weit geringfügigeren Eingriffen in den Wald weiterbestehen, zeitgemäss erneuert und unter Umständen angemessen erweitert werden könne, lege nahe, dass es für das geplante Wohnhaus ernsthafte Varianten geben würde, die den Wald besser schonten. Bei einer Erneuerung oder

Erweiterung des Wohnhauses müsste nicht nahezu die gesamte südlich gelegene Waldfläche gerodet werden. Damit wurde die Beschwerde abgewiesen.

Waldabstand

Im Urteil 1C_205/2022 ging es um die Realisierung eines Wohnbauprojekts in Grenchen (SO), wofür der gesetzliche Waldabstand im Teilzonen- und Erschliessungsplan von 20 auf 10 Meter reduziert werden sollte (Abbildung 3). Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass keine rechtsgenügende, umfassende Interessenabwägung durchgeführt worden sei. So sei nicht geprüft worden, welche Auswirkungen eine Reduktion des Waldabstands auf den Schutz des Waldes hätte. Zwar treffe es zu, dass ein Waldabstand von 10 Metern nicht per se unzulässig ist, jedoch seien gemäss Art. 17 Abs. 1 WaG Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig, wenn sie Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall würden fallende Bäume am Waldrand mit hoher Wahrscheinlichkeit direkt auf das Gestaltungsplanareal stürzen, und zwei von drei Baukörper kämen unmittelbar an der reduzierten Waldabstandslinie zu stehen. Abzuwägen sei, welche Auswirkungen die Baukörper und die Umgebungsgestaltung auf den angrenzenden Wald hätten. Insbesondere sei zu ermitteln, ob und wie viele Bäume, die allenfalls Schäden an Gebäuden oder an der Aussengestaltung des Gebiets anrichten könnten, gefällt werden würden. Die Beschwerde wurde deshalb gutgeheissen.

Nachteilige Nutzung

Das Urteil 2C_397/2023 betraf den Entscheid des Kantons Genf, dass die Organisation von Lasergame-Aktivitäten im Wald nach kantonalem Recht einer punktuellen Genehmigung bedürfe. Für die Beschwerdeführerin verstösst der betreffende Art. 23 Abs. 3 Bst. f des kantonalen Waldgesetzes (RForêts/GE) gegen den im Bundesrecht vorgesehenen Grundsatz des freien Zugangs zum Wald sowie gegen die Bundesregelung für die Organisation von Grossveranstaltungen im Wald. Für das Bundesgericht ging sowohl aus Art. 77 Abs. 2 der Bundesverfassung als auch aus dem Bundesrecht (Art. 50 WaG im Allgemeinen, Art. 14 Abs. 2 WaG und Art. 699 ZGB im Besonderen) hervor, dass die Bundesgesetzgebung den Schutz des Waldes nicht abschliessend regelt. Dass das RForêts/GE vorsehe, dass organisierte Zusammenkünfte mit «Kampfspielen und/oder der Verwendung von Wurfgeschossen» als Grossveranstaltungen gelten und daher einer Genehmigung bedürfen, stehe nicht im Widerspruch zum Grundsatz des freien Zugangs zum Wald.

Im Rahmen eines Strassenprojekts in den Gemeinden Herrliberg und Meilen (ZH) wurden mit Gesamtverfügung verschiedene Spezialbewilligungen erteilt, unter anderem für die nachteilige Nut-



Abb 3 Eine Beschwerde gegen die Realisierung eines Wohnprojektes, wofür der gesetzliche Waldabstand hätte reduziert werden sollen, wurde vom Bundesgericht gutgeheissen.

Symbolbild: Kathrin Steinmann

ben. Die geplanten Berichte und die unzureichende Finanzierung würden keinen bedeutenden Beitrag zum Erhalt der Biodiversität in der Schweiz leisten.¹⁵

Ein weiteres bedeutendes, auch medial intensiv diskutiertes Thema war der Umgang mit dem Wolf. Nach der Vernehmlassung im Frühling 2024 zur Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV SR 922.01) hat der Bundesrat im Dezember 2024 die geänderte JSV und das dazugehörige Gesetz per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt.¹⁶ Darin wird die proaktive Regulierung von Wolfsrudeln präziser festgelegt. Neu können die Kantone, nach Zustimmung des BAFU, den Wolfsbestand jeweils zwischen dem 1. September und dem 31. Januar präventiv regulieren. Wolfsrudel dürfen zur Verhinderung von Schäden an Nutztieren, zum Schutz des Menschen oder zur Vermeidung einer übermässigen Reduzierung des regionalen Bestandes an wildlebenden Paarhufern reguliert werden. Eine Regulierung ist jedoch ausgeschlossen, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Waldverjüngung nicht so stark beeinträchtigen, dass Massnahmen zur Verhinderung von Wildschäden nach der Waldverordnung erforderlich sind.

Raumplanung und Raumentwicklung

Bundesrat Albert Rösti gab am 5. Dezember 2024 zusammen mit Vertretern der Kantone, Städte und Gemeinden das aktualisierte Raumkonzept Schweiz für eine breite Konsultation frei.¹⁷ Darin wird festgehalten, dass der Wald wichtige Funktionen für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft erfüllt und nebst CO₂-Senke und Holzquelle ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten ist.¹⁸ Das Raumkonzept betont die Notwendigkeit, Wälder auch unter sich verändernden klimatischen Bedingungen und zunehmendem Siedlungsdruck zu erhalten, zu vernetzen und naturnah zu bewirtschaften.

Wissenschaftliche Einordnung

Politikintegration oder «Mainstreaming», also der Prozess, verschiedene politische Massnahmen und Sektoren in einer kohärenten und koordinierten Weise zu verbinden, um ganzheitliche Lösungen für komplexe gesellschaftliche, wirtschaftliche oder ökologische Herausforderungen zu finden, wird in der akademischen Literatur als vielversprechende Antwort auf Umweltprobleme dargestellt (Candel & Biesbroek 2016). Ihre Aktualität und Relevanz zeigt sich auch in aktuellen waldrelevanten Politikprozessen. Wald- und Holzsektor stehen vor bedeutenden Herausforderungen, die angesichts der angestrebten Entwicklung hin zu einer dekarbonisierten Wirtschaft (Bundesrat 2021) eine Abstimmung der Ziele verschiedener Sektoralpolitiken erfordern. In diesem

Kontext rückten der Wald und besonders die Ressource Holz in den Fokus, da sie zur Dekarbonisierung des Energie- und Bausektors beitragen können (Abbildung 4).¹⁹ 2024 zeigte sich dies exemplarisch in der Umsetzungs- und Forschungsstrategie zur Dekarbonisierung des Infrastrukturbaus des Bundes, in den Projekten zu den Klimaleistungen von Wald und Holz sowie in zahlreichen parlamentarischen Vorstössen. Diese Entwicklung birgt die Gefahr, dass die gleichwertige Bereitstellung der diversen Waldleistungen und -funktionen unterminiert wird (Schulz et al 2023), was Zielkonflikte verstärken kann (Zabel et al 2018). Ein Beispiel hierfür ist die Stärkung der Windkraft im Wald im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energien. Auch Landnutzungskonflikte, beispielsweise durch die zunehmende Siedlungsausweitung und den verstärkten Schutz von Agrarflächen, können den Wald zusätzlichen unter Druck setzen (Schulz et al 2023), was durch die Motion Würth veranschaulicht wird.

Um solche Zielkonflikte zu minimieren, besagt das Konzept des «Mainstreaming», dass Wald-ökosystemleistungen und ihre Wechselwirkungen sowie die weiteren Ansprüche an den Wald in allen relevanten Sektoren und Entscheidungsebenen berücksichtigt werden müssen – bis hin zu den Waldeigentümern, deren Entscheidungen einen direkten Einfluss auf die Waldökologie und -bewirtschaftung haben. Drei Schritte sind dafür notwendig: 1) Bewusstsein stärken, 2) sektorübergreifende Ziele definieren und 3) Instrumente weiterentwickeln. Auf Bundesebene wurden diese drei Schritte in Angriff genommen: 1) Der Bund hat die Notwendigkeit der Koordination von Sektoralpolitiken und der Vorbeugung von Zielkonflikten erkannt und Massnahmen, um das Bewusstsein zu stärken, in der Umsetzungs- und Forschungsstrategie zur Dekarbonisierung ergriffen. Hingegen sehen wir mit der geplanten Kürzung von Bundesgeldern unter anderem für Waldbildung diesbezüglich auch negative Entwicklungen. 2) Die Definition von sektorübergreifenden Zielen hat der Bund in der IWHS 2050 aufgegriffen, indem er einen ganzheitlichen Ansatz der Schutz- sowie Nutzungsaspekte verfolgt. 3) Auch bezüglich Instrumente entwickeln, gibt es in der IWHS 2050 sowie im 3S-Projekt Bestrebungen, walddpolitische Instrumente mit anderen Sektoren (z.B. Holz, Klima, Wasser) zu koordinieren. Somit gibt es bereits wichtige Schritte in Richtung Harmonisierung der Ziele im Sinne der Politikintegration (Candel & Biesbroek 2016), wobei weiterhin Handlungsbedarf bei gemeinsamen Massnahmen von Bund, Kantonen und Wald-

15 Medienmitteilung BirdLife vom 20.11.2024: is.gd/OIeVKf

16 Medienmitteilung Bundesrat vom 13.12.2024: is.gd/QI8wt6

17 Medienmitteilung Bundesrat vom 5.12.2024: is.gd/L9I13r

18 Raumkonzept Schweiz: raumkonzept-schweiz.ch

19 Website Wald, Holz und CO₂: is.gd/Xi18Pc

